

Satzung der Fischereigenossenschaft Ennepetal

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Ennepetal hat am 16.02.2018 folgende Änderung der bisherigen Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten an sämtlichen fließenden Gewässern der Gemeinden Gevelsberg, Ennepetal sowie Teilen von Sprockhövel. Dazu gehören insbesondere:

- Behlinger Bach
- Daipenbecke
- Ennepe (im Stadtgebiet Gevelsberg und in Ennepetal bis zur Staumauer des Ausgleichsweihers Peddenöde)
- Hasperbach (soweit im Stadtgebiet Ennepetal gelegen)
- Heilenbecke
- Spreeler Bach
- Stefansbecke (in den Stadtgebieten Gevelsberg und Sprockhövel)
- Uhlenbecke

Ihr Name ist „Fischereigenossenschaft Ennepetal“.

Sie hat ihren Sitz in Ennepetal.

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S 226/SGV. NW. 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung und Überwachung der Hegepflicht.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, sofern nicht in den Fischereipacht- oder anderen Verträgen anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Die Fischereigenossenschaft wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung geführt.

§ 3

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Teilnahmemaß, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis („Genossenschaftskataster“) – nachfolgend „Verzeichnis“ genannt – ersichtlichen Fischereiberechtigten.
 - (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung der Fischereigenossenschaft ihre Fischereirechte schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Anschrift des Fischereirechtsinhabers,
 - b) Art des Fischereirechts (als Eigentum am Gewässergrundstück oder als selbständiges Fischereirecht),
 - c) bei Koppelfischerei: Anteil,
 - d) örtliche Lage des Fischereirechtes / Fischereirechtsanteiles (genaue Bezeichnung von Lage und Abgrenzung möglichst unter Beifügung eines Planes),
 - e) Größe der dem Fischereirecht unterliegenden Gewässerfläche, soweit möglich; Uferlänge,
 - f) Nutzung der Fischereirechte nach Art und Umfang; bei Pachtverträgen außerdem die Vertragsdauer.
- Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, der Fischereigenossenschaft alle Veränderungen der unter den Buchstaben a bis f bezeichneten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Fischereigenossenschaft erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, ihr auf Anfrage des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers innerhalb der gestellten Frist auch sonstige Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Das Verzeichnis ist fortzuführen und richtig zu erhalten.
 - (4) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der im Verzeichnis für ihn angegebenen Länge des Ufers, die sein Fischereirecht begründet.
 - (5) Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.
 - (6) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Je angefangene 100 Meter Uferlänge (Hinw. Auf Ziff. 4) hat das Mitglied eine Stimme. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so kann die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.
 - (7) Die Fischereiberechtigten von Gewässern/Gewässerstrecken, die nicht verpachtet sind bzw., deren Pachterlös nicht mehr als 500,00 EUR im Jahr beträgt, sind nicht stimmberechtigt.
 - (8) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 1 unverzüglich nachzuweisen.
 - (9) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern der Genossenschaft nach Absprache jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

§ 4

Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind

- die Genossenschaftsversammlung
und
- der Vorstand.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Fischereigenossenschaft Ennepetal besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
und
 - c) dem Geschäftsführer.

Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft bzw. dessen bestellter und legitimer Vertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Teilnehmers. Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind der Aufsichtsbehörde nach der Wahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Bevollmächtigter darf dabei nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist auch die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (4) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Fischereigenossenschaft vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere
 1. das Mitgliederverzeichnis anzulegen und zu führen,
 2. Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 4. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
 5. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 6. den Haushaltsplan auszuführen,
 7. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
 8. den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
 9. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
 10. über seine Tätigkeit der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
 11. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 9

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die

mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder der Fischereigenossenschaft entsprechend § 15 der Satzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Schriftliche Einladungen werden dadurch nicht ausgeschlossen!

- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde erhält eine schriftliche Einladung zum öffentlichen Aushang am „schwarzen Brett“.
- (3) In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Stimmrechte,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse,
 4. die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt im Rahmen der Bestimmungen des § 5 den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Geschäftsführer. Außerdem wird ein Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
 2. die Haushaltssatzung,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Aufstellung eines ggfs. erforderlichen Hegeplanes,
 5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes,
 6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge,
 7. die Bestellung eines Kassenprüfers,
 8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
 9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (2) Die Satzung oder Änderungen der Satzung können von der Genossenschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller

Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder nicht vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

- (3) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen, als diejenigen, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (4) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden öffentlich gefasst.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen ist. Dieser berichtet der Genossenschaftsversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und beantragt ggfs. die Entlastung des Vorstands.

§ 13

Verwendung von Überschüssen

- (1) Die Einnahmen der Genossenschaft aus ordentlichen Pachteinnahmen¹ sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- (2) Über die Verwendung außerordentlicher Erträge entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Satzung!
- (3) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- (4) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 14

Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

- (1) Wird ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach

¹ Einnahmen aus Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen i.S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung

Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach dem in § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

**§ 15
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen in den amtlichen Verkündungsorganen der Aufsichtsbehörde.


**§ 16
Inkrafttreten der Satzung und von Satzungsänderungen**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird dadurch rechtsverbindlich. Vorher bedarf sie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Ennepetal vom 16.02.2018 wird von mir gemäß § 25 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) genehmigt.

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat als Untere Fischereibehörde
Im Auftrag


Enkhardt

Schwelm, 07.03.2018

